

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,¹

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr,² insbesondere Artikel 28 Absatz 2 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 12. Dezember 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“) an.³ Dieser Vorschlag wurde dem EDSB am 13. Dezember 2012 zur Konsultation übermittelt.
2. Der EDSB begrüßt, dass er von der Kommission konsultiert wird, und empfiehlt, dass ein Verweis auf die vorliegende Stellungnahme in die Präambel des vorgeschlagenen Rechtsinstruments eingefügt wird.
3. Vor der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung hatte der EDSB die Möglichkeit, informell zum Entwurf Stellung zu nehmen.
4. Der EDSB bedauert es, dass nur wenige seiner Anmerkungen im Rahmen des Verordnungsvorschlags berücksichtigt wurden. Obgleich dem Datenschutz nun

¹ ABl. L 281, 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8, 12.1.2001, S. 1.

³ KOM(2012) 744 endgültig.

ein Artikel gewidmet wurde, wurden die Datenschutzbestimmungen nicht entsprechend der Stellungnahme gestärkt.

1.2 Zielsetzungen und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung

5. Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Insolvenzverordnung geändert werden, um die Schwächen anzugehen, die bei ihrer praktischen Anwendung festgestellt wurden.⁴ Mit dem Vorschlag sollen unter anderem Fragen geklärt werden im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Verordnung, der Zuständigkeit des Mitgliedstaates für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens und den Bestimmungen über die Bekanntmachung der Entscheidungen über die Eröffnung und Beendigung der Verfahren.
6. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz zählen die Pflicht zur Bekanntmachung von Entscheidungen zur Eröffnung und Beendigung eines Verfahrens und die Förderung und Organisation des grenzüberschreitenden Informationsaustausches zwischen den beteiligten Akteuren.
7. Ausgehend von den veröffentlichten und/oder ausgetauschten Informationen können die am Verfahren beteiligten Schuldner, Gläubiger und Insolvenzverwalter (direkt oder indirekt) bestimmt werden. Aus diesem Grund sind die EU-Datenschutzbestimmungen anwendbar. Im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die beteiligten Akteure in den Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden ist insbesondere die Richtlinie 95/46/EWG anwendbar, während die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Datenverarbeitung seitens der Kommission über das Europäische Justizportal anwendbar ist.

1.3 Ziel der Stellungnahme des EDSB

8. Der Verordnungsvorschlag kann Auswirkungen auf die Rechte natürlicher Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben, da er unter anderem die Bekanntmachung personenbezogener Daten in einem Register vorsieht, auf das die Öffentlichkeit im Internet gebührenfrei zugreifen kann, aber auch im Zusammenhang mit der Vernetzung der bestehenden nationalen Register und mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren.
9. Obgleich der EDSB die Anstrengungen der Kommission begrüßt, im Rahmen des Verordnungsvorschlags eine korrekte Anwendung der EU-Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, hat er einige Mängel und Widersprüche in Bezug auf die Art und Weise festgestellt, in der im Verordnungsvorschlag die Fragen im Zusammenhang mit bzw. betreffend die personenbezogenen Daten angegangen werden.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“).

2. ANALYSE DES VORSCHLAGS

2.1 Allgemeiner Verweis auf die Datenschutzbestimmungen

10. Sowohl in materiellrechtlichen Bestimmungen⁵ als auch in den vorgeschlagenen Erwägungsgründen⁶ der Verordnung wird auf die anwendbaren Datenschutzvorschriften Bezug genommen, d. h. auf die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Außerdem wird auf Artikel 8 der Charta der Grundrechte verwiesen, wodurch die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags hervorgehoben wird.
11. In Anbetracht der Tatsache, dass die im Vorschlag beschriebenen Insolvenzverfahren notwendigerweise die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen (Erfassung, Speicherung, grenzüberschreitender Informationsaustausch zwischen den betroffenen Akteuren unter Einbeziehung personenbezogener Daten, Bekanntmachung von Daten im Zusammenhang mit Verfahren), wird ein Verweis auf diese Datenschutzbestimmungen begrüßt.
12. Außerdem begrüßt der EDSB, dass Artikel 46a dem Datenschutz gewidmet wird und dass eine vernünftige Unterscheidung getroffen wird zwischen den Daten, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten verarbeitet werden, auf welche die Richtlinie 95/46/EG Anwendung findet, und den Daten, die auf EU-Ebene durch die Kommission verarbeitet werden, auf welche die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Anwendung findet.
13. Der EDSB empfiehlt jedoch noch einmal die notwendige Klarstellung des Verweises auf die Richtlinie 95/46/EG, indem angegeben wird, dass die Bestimmungen entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie Anwendung finden. Außerdem möchte der EDSB daran erinnern, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG⁷ bei Strafverfahren nicht anwendbar sind, die eventuell in Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren stehen und auf die im Verordnungsvorschlag Bezug genommen wird. Der Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG in Artikel 46a ist folglich als „vorbehaltlich der einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Richtlinie 95/46/EG“ und „vorausgesetzt, die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Verarbeitungen sind nicht betroffen“ zu verstehen. Außerdem könnte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zivilgerichte und natürliche Personen, die in deren Namen tätig werden (d. h. Verwalter) auch einen Punkt darstellen, der – aufgrund der uneinheitlichen Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG

⁵ Artikel 46a.

⁶ Erwägungsgründe 31b und 31c.

⁷ Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG besagt: *„Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich [...]“*

in den Rechtsprechungstätigkeiten der Zivilgerichte – eingehender zu beleuchten ist.

14. Der EDSB begrüßt ferner die Absicht, die hinter den oben genannten Verweisen steht, bedauert es jedoch, dass diese nicht weiterentwickelt werden. In Anbetracht des Ausmaßes, in dem der Verordnungsvorschlag das Recht der Schuldner auf Schutz ihrer Privatsphäre beeinflusst, sind allgemeine Verweise auf die anwendbaren Datenschutzbestimmungen erforderlich, aber nicht ausreichend, um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Rahmen von Insolvenzverfahren wirkungsvoll zu gewährleisten.
15. Aus diesem Grund müssen die allgemeinen Verweise näher erläutert und in konkrete Garantien übersetzt werden, die jeweils dann greifen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen wird. Derartige Garantien sollten im Rahmen des Verordnungsvorschlags ausgeführt werden. So sollte beispielsweise der Zeitraum der Aufbewahrung der verarbeiteten und zum Teil veröffentlichten Daten im Rahmen von Insolvenzverfahren angegeben werden. Außerdem wurde nicht ausreichend klargestellt, wer für die bekannt gegebenen Daten verantwortlich ist und wer folglich die Daten aktualisiert und wer sicherstellt, dass diese ausreichend abgesichert sind. Mit anderen Worten: Es sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benennen. Außerdem sind materiellrechtliche Bestimmungen erforderlich, um auf konkrete Weise festzulegen, wie die betroffenen Personen, deren Daten erfasst und verarbeitet werden, die bestehenden Rechte gegenüber den verschiedenen Akteuren in einem spezifischen Gebiet ausüben können. Abschließend sollte, um eine Harmonisierung auf der Ebene der EU sicherzustellen, die Verantwortung für die Schaffung der Datenschutzgarantien vom europäischen Gesetzgeber übernommen werden. Empfehlungen zur Formulierung dieser Garantien werden nachfolgend ausgeführt.

2.2 Öffentliches Register der gerichtlichen Entscheidungen in Insolvenzverfahren, auf das die Öffentlichkeit im Internet gebührenfrei zugreifen kann

16. Eine der Hauptzielsetzungen des Verordnungsvorschlags ist es, den öffentlichen Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen in Insolvenzverfahren zu verbessern.
17. Der Verordnungsvorschlag befasst sich unter anderem mit der Frage der Pflicht zur Bekanntmachung von Insolvenzverfahren in öffentlichen Registern, auf die im Internet gebührenfrei zugegriffen werden kann.
18. In Erwägungsgrund 6 des Vorschlags wird auf die Bekanntmachungspflicht im Hinblick auf einschlägige Entscheidungen in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in einem öffentlich zugänglichen Register eingegangen, um eine bessere Information der Gläubiger und der Gerichte zu gewährleisten. Es wird darin vorgesehen, dass Vorkehrungen für die Vernetzung der Insolvenzregister im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes getroffen werden.

19. In den neuen Erwägungsgründen 29 und 29a wird die Zielsetzung dieser Bekanntmachung, d. h. die bessere Information der betreffenden Gläubiger und Gerichte sowie die Verhinderung der Eröffnung von Parallelverfahren, erläutert und festgelegt, dass die Notwendigkeit einer Bekanntmachungspflicht und der Vernetzung der Insolvenzregister besteht.
20. Artikel 20a sieht die Einrichtung von Insolvenzregistern vor und enthält eine Liste der Daten, die bekannt gemacht werden müssen. Der EDSB begrüßt diesen Artikel, der den Mitgliedstaaten bei der Frage, welche Daten veröffentlicht werden sollen und welche nicht, keinen Spielraum lässt.
21. Der EDSB erkennt an, dass die von der Kommission im Rahmen des Verordnungsvorschlags verfolgten Zielsetzungen legitim sind. Er versteht, wie wichtig es ist, dass Transparenz im Hinblick auf die Eröffnung und Beendigung von Insolvenzverfahren besteht und dass es erforderlich ist, dass die beteiligten Gläubiger und Gerichte gut informiert sind und die Eröffnung von Parallelverfahren vermieden wird.
22. Dennoch muss die systematische und zwangsweise Bekanntmachung von Daten den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen, wobei auch deren potenziell eingreifende Natur berücksichtigt wird. Mit anderen Worten: Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen auf das beschränkt werden, was zur Erreichung der gesetzten Zielsetzung angemessen ist, und sollten nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um diese zu erreichen.
23. Der EDSB begrüßt deshalb, dass die Kategorien der zu erfassenden und zu veröffentlichenden Daten angegeben und auf das beschränkt werden, was absolut notwendig ist, und dass die Bekanntmachungspflicht keine Anwendung bei natürlichen Personen findet, die keine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.
24. Dennoch ist nicht ausreichend nachgewiesen, dass diese Bekanntmachung in einem der Öffentlichkeit im Internet gebührenfrei zugänglichen Register in der derzeitigen Formulierung den Anforderungen an den Datenschutz gerecht wird, so wie diese vom Gerichtshof im Urteil in der Rechtssache *Schecke* formuliert wurden. In diesem Urteil unterstrich der Gerichtshof, dass die europäischen Organe die verschiedenen Methoden der Veröffentlichung prüfen müssen, um festzustellen, ob diese im Einklang mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung stehen, zugleich aber auch in das Recht dieser Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen weniger stark eingreifen.⁸ Der EDSB ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit und die Angemessenheit dieser besonderen Maßnahmen nicht ausreichend nachgewiesen wurden und dass in jedem Fall angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen.⁹

⁸ Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Schecke*, Rndnr. 56-64.

⁹ Siehe diesbezüglich auch die Stellungnahme des EDSB vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Vorschlags der Kommission über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, abrufbar unter <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Consultation/Opinions>.

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Pflicht zur Bekanntmachung

25. Es sei daran erinnert, dass es bei der Beurteilung der Einhaltung der Datenschutzanforderungen einer Bestimmung, welche die Veröffentlichung personenbezogener Daten vorsieht, von grundlegender Bedeutung ist, dass der Zweck, der mit der Veröffentlichung verfolgt wird, klar und gut definiert ist. Nur wenn dies der Fall ist, kann festgestellt werden, ob die Veröffentlichung der betroffenen personenbezogenen Daten tatsächlich notwendig und verhältnismäßig ist.¹⁰
26. Nach Prüfung des Vorschlags, der Begründung und insbesondere der Folgenabschätzung ist der EDSB der Ansicht, dass die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme nicht klar festgestellt wurde. Es wird nicht erklärt, warum eine Veröffentlichung im Internet in einem für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen Register der angestrebten Zielsetzung der Transparenz gegenüber den beteiligten Akteuren besser dient als andere denkbare Alternativen, wie: (i) ein nicht im Internet zugängliches öffentliches Register (siehe auch Punkt 31 bezüglich externen/internen Suchmaschinen) oder (ii) ein öffentliches Register, das nur Fachleuten zugänglich ist. Ausgewogenere Lösungen würden es gestatten, die Anzahl der Personen, die einen unmittelbaren und berechtigten Zugang zu den Informationen haben, stärker einzuschränken und folglich die Risiken im Zusammenhang mit der Bekanntmachung im Internet zu begrenzen. In dieser Hinsicht wird auch empfohlen, über den vorgeschlagenen gebührenfreien Zugang nachzudenken, da zum Beispiel ein öffentliches Register, in dem eine Auswahl der Informationen gebührenfrei zur Verfügung gestellt und für den Zugang zu den vollständigen Daten aber eine Gebühr vorgesehen wird, zur Umsetzung des Grundsatzes „Kenntnis nur wenn nötig“ wie empfohlen beitragen würde.
27. Aus der Folgenabschätzung geht nicht hervor, ob weniger eingreifende Methoden als die Veröffentlichung im Internet dieselben Ergebnisse im Hinblick auf die Information erzielen könnten, während sie gleichzeitig geringere Auswirkungen auf das Recht der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre hätten.
28. Derzeit gewähren nicht alle Mitgliedstaaten Zugang zu Insolvenzregistern im Internet. Einige bevorzugen weniger eingreifende Methoden der Veröffentlichung. Sie veröffentlichen die Informationen „*in einer elektronischen Datenbank, z. B. im Handelsregister oder in der elektronischen Version des Amtsblatts*“.¹¹
29. Nach Ansicht des EDSB ist diese Option verhältnismäßiger und folglich einer Veröffentlichung im Internet vorzuziehen. Außerdem entspricht dies der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.
30. Der EDSB möchte in diesem Fall noch einmal auf das Urteil in der Rechtssache *Schecke* hinweisen.¹²

¹⁰ Siehe diesbezüglich auch die Stellungnahme des EDSB vom 15. April 2011 zur Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (*ABl. C 215 vom 21.7.2011, S. 13-18*).

¹¹ Vgl. S. 29 Absatz 1 der Folgenabschätzung.

¹² Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert / Land Hessen.

31. Die Bekanntmachung im Internet wirft ferner zwei spezifische Fragen auf: 1) Wie wird sichergestellt, dass die Informationen nur so lange online veröffentlicht werden, wie dies erforderlich ist, und dass die Daten nicht manipuliert oder verändert werden? 2) Die Verwendung externer Suchmotoren birgt auch das Risiko, dass die Informationen aus dem Kontext gerissen und über das Internet und außerhalb des Internets auf eine Weise verwendet werden, die nicht leicht zu kontrollieren ist.
32. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass die Verhältnismäßigkeit des vorgeschlagenen Systems sorgfältig geprüft und festgestellt wird, ob die Veröffentlichung im Internet effektiv zur Erreichung des verfolgten Ziels des Allgemeininteresses erforderlich ist und ob es nicht weniger eingreifende Maßnahmen gibt, die es erlauben, dasselbe Ziel zu erreichen.

Das Erfordernis angemessener Garantien

33. Der EDSB empfiehlt die Einführung detaillierter Bestimmungen über die Modalitäten der Einrichtung und der Verwaltung nationaler Register im Verordnungsvorschlag. Diese Bestimmungen müssen den Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG gerecht werden.
34. Aus der Folgenabschätzung geht hervor, dass die Aufnahme von Daten über natürliche Personen oder andere Schuldner, die Gegenstand von Insolvenzverfahren sind, in öffentliche elektronische Register eine Datenverarbeitungstätigkeit darstellt und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten berührt. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass *„damit diese Auswirkung im Hinblick auf die Zielsetzungen dieser Politik als notwendig und verhältnismäßig betrachtet werden kann, spezifische Bestimmungen in die Änderungsverordnung aufgenommen werden müssen, um die Notwendigkeit und den Zweck einer jeden von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Datenkategorie zu rechtfertigen. Außerdem muss das Recht auf Zugang seitens der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Berichtigung und Löschung, hervorgehoben werden. Abschließend darf der Zugang zu Daten im Register eines anderen Mitgliedstaates, insbesondere Daten über natürliche Personen, die Gegenstand von Insolvenzverfahren sind, nur aus legitimen Gründen gewährt werden. Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten ist zu regeln“*.
35. Der EDSB begrüßt diesen Aufruf zur Einfügung von Anforderungen an den Datenschutz in diese Verordnung. Er stellt jedoch auch fest, dass keine der Anforderungen im Rahmen des Verordnungsvorschlags berücksichtigt wurden.
36. Aus diesem Grund würde der EDSB empfehlen, dass die Verordnung wie folgt ergänzt wird:
37. Artikel 20a des Vorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Insolvenzregister in ihrem Gebiet einzurichten. Diese Register, die für die Öffentlichkeit im Internet gebührenfrei zugänglich sind, sollten unter anderem den Namen und die Anschrift des Schuldners und den Namen und die Anschrift des

gegebenenfalls im Verfahren benannten Insolvenzverwalters enthalten. Dies bedeutet, dass in diesen Registern personenbezogene Daten erfasst/verarbeitet werden. Aus diesem Grund sollten in dieser Bestimmung folgende Datenschutzgarantien vorgesehen werden: Es muss Folgendes angegeben werden: (i) der Zweck der Verarbeitungen sowie welche Art der Verwendung zulässig ist; (ii) wer (Richter und Behörden, die für die Eröffnung und Beendigung der Insolvenzverfahren zuständig sind, zuständige Behörden und potenzielle andere Stellen) Zugang zu den in der Datenbank gespeicherten Daten haben wird und wer die Möglichkeit haben wird, die Daten zu ändern; (iii) das Recht auf Auskunft und angemessene Information für alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aufbewahrt und ausgetauscht werden; (iv) ein festgelegter und auf den für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Mindestzeitraum beschränkter Aufbewahrungszeitraum für die personenbezogenen Daten. Dies sind wesentliche Elemente, die in die Verordnung selbst eingefügt werden sollten. Bei Bedarf können spezifische Punkte in delegierten oder in Durchführungsrechtsakten näher erläutert werden.

38. Der Vorschlag sollte ferner sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Personen proaktiv gewahrt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Personen ausreichend über die Veröffentlichung ihrer Daten unterrichtet werden, bevor diese erfolgt, und dass die Sicherheit ihrer Daten gewährleistet ist. Der EDSB empfiehlt deshalb, dass die Umstände und die Bedingungen für die wirksame Inanspruchnahme des Rechts der betroffenen Personen auf Zugang zu den über sie verarbeiteten Informationen in einer materiellrechtlichen Bestimmung klar definiert werden. Derzeit geht aus dem Verordnungsvorschlag nicht hervor, welches spezifische Verfahren von den Mitgliedstaaten zu befolgen ist, um den betroffenen Personen Informationen über ihre Rechte im Kontext von Insolvenzverfahren zu gewähren. Ebenso fehlen wesentliche Verfahrens- oder Sicherheitsgarantien im Hinblick auf die uneingeschränkte Bereitstellung der veröffentlichten Informationen sowie Bestimmungen zur Aktualisierung von Daten, nachdem diese veröffentlicht wurden, und Vorschriften zur Verhinderung von Sicherheitsverletzungen.
39. Der EDSB empfiehlt darüber hinaus, dass in den Vorschlag eine Bestimmung aufgenommen wird, die Folgendes vorsieht:
- die Pflicht, den natürlichen Personen, welche die verschuldeten juristischen Personen (Schuldner) vertreten, rechtzeitig Informationen über die Veröffentlichung und die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen;
 - die Pflicht, die betroffenen Personen vor der Veröffentlichung von Entscheidungen über die Eröffnung oder die Beendigung von Verfahren rechtzeitig zu informieren.
40. Die Verwaltungsrechte in Bezug auf die Verarbeitungsvorgänge sind ebenfalls nicht explizit erläutert. In diesem Zusammenhang erachtet es der EDSB für notwendig, dass eine neue Bestimmung in den Verordnungsvorschlag aufgenommen wird, die den Mitgliedstaaten vorschreibt, die Verantwortlichkeiten der Behörden, die mit den Verfahren betraut sind, zu definieren. Insbesondere müssen die für die Veröffentlichung verantwortlichen Behörden dazu verpflichtet werden, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten von betroffenen Personen

nur für einen angemessenen Zeitraum online veröffentlicht werden, nach dessen Ende sie systematisch gelöscht werden. Es ist auch sicherzustellen, dass diese Daten regelmäßig aktualisiert werden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen und Garantien vorgesehen werden, insbesondere im Hinblick auf die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung externer Suchmaschinen. Diese Maßnahmen und Garantien können beispielsweise in dem Ausschluss der Daten aus der Indexierung seitens externer Suchmaschinen bestehen.

2.3 Vernetzung der nationalen öffentlichen Register

41. Artikel 20b sieht die Vernetzung der Insolvenzregister vor und überlässt es der Kommission, ein dezentrales System zur Vernetzung der Insolvenzregister im Wege von Durchführungsrechtsakten einzurichten. Der Artikel besagt, dass dieses System aus den Insolvenzregistern und dem Europäischen Justizportal bestehen wird. Die technischen Maßnahmen, durch die die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems zur Vernetzung von Insolvenzregistern gewährleistet werden, werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt.
42. Der EDSB begrüßt, dass die Vernetzung von Insolvenzregistern im Verordnungsvorschlag im Rahmen einer materiellrechtlichen Bestimmung angegangen wird. Er stellt jedoch fest, dass diese Vernetzung die Verarbeitung personenbezogener Daten auf EU-Ebene umfassen wird und deshalb nähere Einzelheiten in Bezug auf die Funktionsweise des Europäischen Justizportals in diesem Kontext erforderlich macht.
43. Da die Vernetzung der Register und der Einsatz von E-Mails die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren des Verfahrens erleichtern wird, werden sie notwendigerweise auch zum Austausch personenbezogener Daten führen. Folglich ist es wichtig, dass zumindest die Grundsätze der Notwendigkeit (Kenntnis nur wenn nötig) und der Verhältnismäßigkeit in der Verordnung klar vorgesehen und durch etwaige zukünftige Durchführungsmaßnahmen gewahrt werden. Außerdem erinnert der EDSB daran, dass die Kommission im Laufe dieses Jahres einen Legislativvorschlag für das Europäische Justizportal unterbreiten wird, in dem unter anderem eine eindeutige Rechtsgrundlage und spezifische Datenschutzgarantien für die Verarbeitungen, die durch das Portal erleichtert werden, vorgesehen werden sollten.
44. Der EDSB unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass die Modalitäten der Einrichtung und der Verwaltung dieses dezentralen Systems (Artikel 20b) durch Einführung detaillierterer Bestimmungen im Verordnungsvorschlag geklärt werden. Diese Bestimmungen sollten Spezifikationen zur konkreten Funktionsweise des Europäischen Justizportals enthalten, für das derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt. Sie sollten auch dazu beitragen, im Hinblick auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu benennen. Diese Bestimmungen müssen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gerecht werden.

45. Angesichts der Tatsache, dass personenbezogene Daten aller beteiligten Akteure im gesamten System verarbeitet werden, wäre es außerdem hilfreich gewesen, im Vorschlag (möglichst in einem Anhang) die erwarteten Mindestsicherheitsstandards im Detail aufzuführen. Aufgrund der Art und Weise, wie dieser Vorschlag ausgearbeitet wurde, ist nicht klar, ob die Daten im Europäischen Justizportal gespeichert werden, nachdem der Benutzer eine Suche durchgeführt hat. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse der Suche und die Logdateien im zentralen System gespeichert werden. Dies sollte geklärt werden. Die Sicherheits- und Datenschutzanforderungen werden teilweise von der Antwort auf diese Frage abhängen. In jedem Fall sollten einige Datenschutzgarantien umgesetzt werden, einschließlich derjenigen, die in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen sind: Erfassung der Zugriffe auf personenbezogene Daten auf eine Weise, die es zulässt, dass die Zugriffe zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden können; Sicherheit der Kommunikation, Datenschutzanforderungen bei der Einrichtung der Organisation für die Verwaltung des Systems.
46. Sofern eine zentrale Speicherung vorgesehen werden sollte, sollten ergänzende Garantien vorgesehen werden, wie zum Beispiel Maßnahmen, die den unberechtigten Zugriff und die zufällige oder beabsichtigte Offenlegung oder Änderung verhindern. Der Aufbewahrungszeitraum der Daten im Portal sollte ebenfalls festgelegt und verwaltet werden. Es sollte auch erläutert werden, wie die Aktualisierung und Löschung der Daten organisiert wird.
47. Abschließend stellt der EDSB fest, dass es in der Begründung des Vorschlags im Abschnitt „Auswirkungen auf den Haushalt“ heißt: *„Die IT-Anwendung für die Vernetzung der Insolvenzregister wurde bereits entwickelt und wird über das Europäische Justizportal laufen.“* Der EDSB empfiehlt, dass alle funktionellen, technischen und Sicherheitsspezifikationen, einschließlich der Datenschutzgarantien, die im Vorschlag oder in den Durchführungsrechtsakten spezifisch aufgeführt sind, berücksichtigt werden und dass in keinem Fall das Vorhandensein einer bereits entwickelten IT-Anwendung etwaige Unstimmigkeiten im Hinblick auf diese Vorgaben rechtfertigen kann.

2.4 Informationsaustausch zwischen den betroffenen Akteuren: Die Frage des Datenschutzes sollte angegangen werden

48. Der Vorschlag fördert die Kooperation und Kommunikation unter Verwaltern (Artikel 31), unter Gerichten (Artikel 31a), zwischen Verwaltern und Gerichten (Artikel 31b) im Rahmen von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren und die Kooperation und Kommunikation unter Verwaltern (Artikel 42a), unter Gerichten (Artikel 42b) und zwischen Verwaltern und Gerichten (Artikel 42c) im Rahmen von Insolvenzverfahren gegen Mitglieder derselben Unternehmensgruppe. Diese Formen der Kooperation umfassen notwendigerweise den Informationsaustausch und folglich den Austausch personenbezogener Daten von Schuldern und Gläubigern.

49. Nach Ansicht des EDSB findet die Richtlinie 95/46/EG auf diesen Informationsaustausch Anwendung, soweit keine Strafverfahren betroffen sind, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind.¹³ Der EDSB empfiehlt, dass die Rechte der betroffenen Person, über diese Kooperation und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch einen Verwalter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat informiert zu werden, näher erläutert werden. Der betroffenen Person sollten konkrete Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, mit dieser Person in Verbindung zu treten, damit sie ihre Rechte effektiv ausüben kann. Diese Frage sollte im Rahmen einer spezifischen Bestimmung geklärt werden, die den Datenschutz beim Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Akteuren regelt. Der EDSB empfiehlt außerdem, dass der Zeitraum der Aufbewahrung, die Aktualisierung der Daten und die Gewährleistung der Sicherheit der verarbeiteten Daten (wie nachfolgend erläutert) angegeben werden.

2.5 Datenschutzerfordernngen beim Austausch und der Bekanntmachung personenbezogener Daten

50. Mehrere im Vorschlag enthaltene Bestimmungen führen dazu, dass mehr personenbezogene Daten verarbeitet werden, als dies derzeit im Rahmen der aktuellen Verordnung der Fall ist. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert wird und mehr Daten im Zusammenhang mit natürlichen Personen, einschließlich den Vertretern juristischer Personen, betroffen sind, empfiehlt der EDSB, dass eine spezifische Bestimmung der Verordnung der Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre Rechte gewidmet wird, sofern ihre Daten verarbeitet werden.

51. Außerdem empfiehlt der EDSB, dass die Verordnung vorschreibt, die Informationen schriftlich in einer verständlichen Form zur Verfügung zu stellen, wobei eine klare und einfache Sprache verwendet wird, die der betroffenen Person angepasst ist. Übersetzungen dieser Informationen sollten in der Sprache der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden.¹⁴

52. Gemäß den Datenschutzbestimmungen sollten die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben werden, erforderlich ist.¹⁵ Deshalb schlägt der EDSB vor, dass eine spezifische Bestimmung eingeführt wird, wonach die personenbezogenen Daten im Register oder von den beteiligten Akteuren nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben werden, erforderlich ist, und dass sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben, um ihre Rechte auszuüben, und dass diese nach Verstreichen eines Zeitraums nach Beendigung des Verfahrens automatisch gelöscht werden. Dieser Zeitraum sollte gerechtfertigt sein und muss begründet werden. Die Rechtfertigung sollte in den Erwägungsgründen enthalten sein. Der

¹³ Vgl. auch Punkt 13 und die Fußnote 7 oben.

¹⁴ Ähnlich wie in Artikel 14f. des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, vorgelegt von der Kommission am 25. Januar 2012, KOM(2012) 11 endgültig.

¹⁵ Vgl. Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG.

Aufbewahrungszeitraum sollte auch für die personenbezogenen Daten in nationalen Registern und Akten gelten, es sei denn, spezifische einzelstaatliche Bestimmungen sehen einen anderen maximalen Aufbewahrungszeitraum vor.

53. Der EDSB empfiehlt, dass angegeben wird, wer für die Aktualisierung der Daten verantwortlich ist, zum Beispiel im Falle einer Unternehmensrettung und bei Beendigung von Insolvenzverfahren oder wenn Verfahren in zwei Mitgliedstaaten eröffnet und die personenbezogenen Daten dementsprechend ausgetauscht werden.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

54. Der EDSB begrüßt die Aufmerksamkeit, die in der vorgeschlagenen Verordnung speziell dem Datenschutz gewidmet wird, hat jedoch auch festgestellt, dass es Raum für weitere Verbesserungen gibt.

55. Der EDSB empfiehlt, dass:

- Verweise auf diese Stellungnahme in die Präambeln aller Vorschläge aufgenommen werden;
- in Artikel 46a der vorgeschlagenen Verordnung der Verweis auf Richtlinie 95/46/EG geklärt wird, indem angegeben wird, dass die Bestimmungen entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG Anwendung finden;
- konkrete und effektive Datenschutzgarantien für alle Situationen vorgesehen werden, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten geplant wird;
- die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des vorgeschlagenen Systems der Veröffentlichung der Entscheidungen über die Eröffnung und die Beendigung von Insolvenzverfahren im Internet geprüft werden und festgestellt wird, ob diese Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels des Allgemeininteresses Erforderliche hinausgeht und ob es weniger restriktive Maßnahmen gibt, die es erlauben, dieses Ziel zu erreichen. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte die Bekanntmachungspflicht in jedem Fall von angemessenen Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen und zur Sicherheit/Genauigkeit der Daten und deren Löschung nach einem angemessenen Zeitraum begleitet werden.

56. Der EDSB empfiehlt außerdem, dass:

- die Modalitäten der Funktionsweise der nationalen Datenbanken und der EU-Datenbank im Hinblick auf Datenschutzfragen durch Einführung detaillierter Bestimmungen in der vorgeschlagenen Verordnung nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geklärt werden. Insbesondere muss in der Bestimmung zur Einrichtung der Datenbank(en) Folgendes angegeben werden: (i) der Zweck der Verarbeitungen und welche Art der Verwendung zulässig ist; (ii) wer (zuständige Behörden, Kommission) Zugang zu den in der Datenbank gespeicherten Daten und die Möglichkeit haben wird, die Daten zu ändern; (iii) das Recht auf Auskunft und angemessene Information aller betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aufbewahrt und ausgetauscht werden können; (iv) der auf den

minimalen Zeitraums zu beschränkende Aufbewahrungszeitraum für die personenbezogenen Daten, der für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist;

- zumindest die wesentlichen Grundsätze des dezentralen Systems für die Vernetzung der Insolvenzregister, wie die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, im Verordnungsvorschlag festgelegt werden (wobei erwartet wird, dass weitere Vorkehrungen im geplanten Legislativvorschlag der Kommission zum Europäischen Justizportal enthalten sind);
- angegeben wird, ob Daten im Europäischen Justizportal gespeichert werden. Sofern dies der Fall ist, sind spezifische Garantien vorzusehen.

Brüssel, den 27. März 2013

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter